

**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Tel. 08282 994-0

Fax: 08282 994-409

E-Mail: kc@klingconsult.de

Sachliche Teilflächen- nutzungspläne

„Rohstoffabbau östlich des Mindeltals“

Gemeinde Dürrlauingen
Gemeinde Haldenwang
Gemeinde Röfingen

Begründung

Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung	4
2	Gegenstand und Geltungsbereiche der sachlichen Teilflächennutzungspläne	5
3	Ausgangslage, bestehende Nutzungen	6
3.1	Allgemeiner Überblick zum Planungsraum der Geltungsbereiche	6
3.1.1	Topographie, Naturraum, Geologie	6
3.1.2	Bestehende Abbaubereiche/Lagerstätten	7
3.2	Bestand und Genehmigungssituation (Trockenabbau) innerhalb der Konzentrationsflächen	11
3.2.1	Gemeinde Dürrlauingen	11
3.2.2	Gemeinde Haldenwang	11
3.2.3	Gemeinde Röfingen	12
4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	13
4.1	Vorgaben des Bayerischen Landesentwicklungsprogrammes (LEP)	13
4.2	Vorgaben des Regionalplans (RP) Donau-Iller	16
5	Bestehende Bauleitplanungen	18
5.1	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan Gemeinde Dürrlauingen	18
5.2	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan Gemeinde Haldenwang	18
5.3	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan Gemeinde Röfingen	19
5.4	Verbindliche Bauleitplanung	19
6	Städtebauliche Planung	19
6.1	Städtebauliches Gesamtkonzept/Raumanalyse	19
6.2	Konzentrationsflächen für den Kiesabbau	20
6.2.1	Gemeinde Dürrlauingen	21
6.2.2	Gemeinde Haldenwang	21
6.2.3	Gemeinde Röfingen	22
7	Nachfolgenutzung	23
8	Immissionsschutz	24
9	Naturschutz/Landschaftspflege/Artenschutz	26
9.1	Naturraum und schutzwürdige Gebiete	26
9.2	Eingriffe durch Rohstoffabbau	27
10	Wald	28
11	Bodenschutz	28

12	Hochwasserschutz/Wasserwirtschaft	29
13	Erschließung/Ver- und Entsorgung	29
14	Bodendenkmalschutz	29
15	Umweltbericht	30
15.1	Einleitung	30
15.1.1	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	30
15.1.2	Kurzdarstellung der Planung	30
15.1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung	31
15.2	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	31
15.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	34
15.4	Kumulative Auswirkungen	38
15.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	38
15.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
15.7	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind	40
15.8	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	40
15.9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	40
15.10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
16	Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange	41
17	Anlagen	42
18	Bestandteile der sachlichen Teilflächennutzungspläne	42
19	Verfasser	42

1 Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung

Die drei Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen haben in einem interkommunal abgestimmten Konzept die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Regelung des Kiesabbaus im Bereich des Mindeltales durchgeführt. In analoger Form soll auch für den östlichen Teil der Gemeindegebiete im Bereich der Riedellandschaft der Abbau oberflächennaher Rohstoffe geregelt werden, vorrangig Sand/Kies und Ton/Lehm.

Der Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm; im Folgenden nur noch als „Rohstoffabbau“ bezeichnet) steht dabei im Wettbewerb und teilweise Widerspruch zu unterschiedlichsten Nutzungsansprüchen an den Natur- und Kulturraum. Mit dem Rohstoffabbau konkurrierende Nutzungen im Raum sind u. a. Siedlungsentwicklung, Verkehrsanlagen, Land- und Forstwirtschaft sowie Landschafts- und Naturschutz. Die Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen (alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang) beabsichtigten deshalb, auf Grundlage einer gemeinsamen Planungskonzeption die Entwicklung des Rohstoffabbaus im Bereich der Riedellandschaft östlich des Mindeltales in ihren Gemeindegebieten zu steuern. Dazu sollen potenzielle Rohstoffabbauflächen auf möglichst konfliktarme Standorte in den Gemeindegebieten konzentriert und planungsrechtlich in der vorbereitenden Bauleitplanung verankert werden.

Zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltales stellen die Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen jeweils für sich einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau auf. Den aufeinander abgestimmten Plänen liegt eine gemeinsame Raumanalyse als Gesamtkonzeption zugrunde, um dem räumlichen Zusammenhang des Naturraums im Gebiet der drei Gemeinden Rechnung zu tragen.

Durch die Analyse von Ausschluss-, Restriktions- und Gunst-Faktoren und der anschließenden Ermittlung von Eignungsflächen bildet die Raumanalyse eine fachliche Grundlage, um eine aufeinander abgestimmte Steuerung des Rohstoffabbaus mittels der sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden zu ermöglichen.

Die Gemeinden haben die Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne zur Ausweisung von Konzentrationsflächen Rohstoffabbau in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet in folgenden Gemeinderatssitzungen beschlossen:

- Gemeinde Dürrlauingen am 24 April 2017
- Gemeinde Haldenwang am 12. April 2017
- Gemeinde Röfingen am 8. Mai 2017

Zielsetzung der Flächennutzungsplanung ist es, die künftigen, über die derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen hinausgehenden Abbauvorhaben durch ein gemeinsames Gesamtkonzept auf geeignete Standorte zu konzentrieren, so dass das Landschaftsbild und die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen geschont werden und die zusätzlichen Verkehrsbelastungen auf die vorhandenen, leistungsfähigen Verkehrsverbindungen beschränkt werden.

Bei der Planung sind insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB):

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung
- die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

- die Belange des Denkmalschutzes (insbesondere Bodendenkmäler) und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- die Belange der Wirtschaft und ihrer mittelständischen Struktur
- die Belange der Land- und Forstwirtschaft
- die Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen
- die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- die Belange des Personen- und Güterverkehrs

Da den sachlichen Teilflächennutzungsplänen der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen eine gemeinsame Planungskonzeption zugrunde liegt, dient die vorliegende **Begründung** als **gemeinsames Dokument** für die jeweiligen Pläne der einzelnen Gemeinden.

2 Gegenstand und Geltungsbereiche der sachlichen Teilflächennutzungspläne

Im Flächennutzungsplan können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB „Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ auf Grundlage eines städtebaulich motivierten schlüssigen Gesamtkonzeptes als sog. „Konzentrationsflächen“ mit dem Ziel dargestellt werden, Abbauvorhaben auf diese Flächen zu konzentrieren, räumlich zu begrenzen und damit im übrigen Außenbereich der Gemeinde zu vermeiden. Die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan steht einem Kiesabbau an anderer Stelle – außerhalb der Konzentrationsflächen – als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig entgegen.

Nach § 5 Abs. 2b BauGB kann für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, d. h. die Darstellung von Konzentrationsflächen, ein sachlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan erfüllt die Aufgaben des Flächennutzungsplans für die Steuerung von bestimmten Vorhaben im Außenbereich. Er stellt dabei einen eigenständigen Bauleitplan dar, der formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan der Gemeinde steht. Die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes gelten damit gemeinsam mit den Darstellungen des allgemeinen Flächennutzungsplanes. Eine räumliche Beschränkung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes auf Teile des Gemeindegebietes ist zulässig. Die Rechtswirkung des Teilflächennutzungsplanes bezieht sich dabei jeweils nur auf den planungsrechtlichen Außenbereich, da die Steuerungsfunktion Vorhaben im Außenbereich betrifft.

Aufgrund der Zielsetzung der sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltals beinhalten die Teilflächennutzungspläne der Gemeinden nur die räumlichen Teilbereiche der jeweiligen Gemeindegebiete im Bereich der Riedellandschaft, die östlich an das Mindeltal anschließen. Für den Bereich des Mindeltals wurde von den drei Gemeinden ebenfalls die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Regelung des Kiesabbaus durchgeführt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der sachlichen Teilflächennutzungspläne umfassen demnach den Bereich von der Ostgrenze der Gemeindegebiete bis zur westlichen Hangkante der Riedelfläche beim Übergang zum Mindeltal. Die Westgrenze der Geltungsbereiche wird dabei durch die am östlichen Talrand des Mindeltals verlaufenden Hauptverkehrsstraßen konkretisiert (Staatsstraße 2025, ehemalige Staatsstraße 2025 – Lauinger Straße/Augsburger Straße/Thannhauser Straße).

Die Größe des Gesamtgebietes der Geltungsbereiche der drei sachlichen Teilflächennutzungspläne beträgt ca. 3.064 ha, davon entfallen auf den Geltungsbereich in Dürrlauingen ca. 955 ha (31 %), in Haldenwang ca. 1.572 ha (51 %) und in Röfingen ca. 537 ha (18 %).

Es gilt die zeichnerische Darstellung der räumlichen Geltungsbereiche auf den Planzeichnungen der sachlichen Teilflächennutzungspläne der drei Gemeinden.

3 Ausgangslage, bestehende Nutzungen

3.1 Allgemeiner Überblick zum Planungsraum der Geltungsbereiche

3.1.1 Topographie, Naturraum, Geologie

Der Planungsraum ist nach Westen hin durch das Mindeltal abgegrenzt und liegt vollständig innerhalb der Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten. Diese ist gekennzeichnet durch flachwellige Riedelrücken des ehemaligen Aufschüttungsgebietes des Iller- und Lechgletschers, die durch breite, kastenförmige Schmelzwassertäler (wie das Mindeltal) voneinander getrennt sind. Die Riedel selbst sind wiederum durch ein fein verzweigtes, autochthones Gewässernetz zergliedert. Den tertiären Untergrund der Iller-Lech-Schotterplatten bildet die Obere Süßwassermolasse (vgl. Übersichtskarten im Anhang der Raumanalyse).

Die Hochplatten und Rücken der Riedel sind meist bewaldet, die Hänge ackerbaulich geprägt, in den Tälern besteht zumindest teilweise noch ein Nebeneinander von Grünlandwirtschaft und Ackerbau.

Außerhalb der wenigen wasserbeeinflussten Gebiete innerhalb der Riedellandschaft herrschen im Untersuchungsgebiet großräumig Bodenverhältnisse vor, die von Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton oder aus Kiessand und kiesführendem Lehm geprägt sind und für die Landwirtschaft gute Bedingungen bereitstellen.

Der geologische Untergrund und die ausgebildeten Oberflächenformen der Riedellandschaft (schmale, Nord-Süd-verlaufende Höhenrücken) sind durch abgelagerte Schotter- und Deckschichten der quartären Schmelzwasserabflüsse entstanden. Die ältesten Schotterablagerungen befinden sich auf den Höhenrücken (Untersuchungsraum), die jüngsten in den Flusstälern.

Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit diverse geologische und hydrogeologische Planungen und Bestandserfassungen durchgeführt, auf deren Erkenntnisse u.a. zurückgegriffen wird. Im Untersuchungsraum stehen hauptsächlich und großflächig Ältere Deckschotter an. Deren Deckschichten bestehen vorrangig aus Tonen und Lehmen, häufig in wechselnder Zusammensetzung und mit wechselnden Sandanteilen. Darunter befindet sich oftmals eine mächtige Rotlage. Die unterhalb anstehenden Kiese eignen sich nur bedingt für die Rohstoffgewinnung, geeignetes Material findet sich vor allem in tieferen Schichten.

Davon abweichende Verhältnisse finden sich im Untersuchungsraum fast ausschließlich in kleineren Nebentälern. Im Bereich der Hänge steht die Obere Süßwassermolasse (OSM) des Tertiärs an, vorwiegend bestehend aus Mergel und Sanden. In den Tälern wurden nacheiszeitlich im Holozän feinkörnige Auensedimente abgelagert (Alluvium), aus denen sich die dort vorherrschenden Aue- und Niedermoorböden zusammensetzen.

Für den Rohstoffabbau grundsätzlich in Frage kommen die tiefer liegenden Kiese der Älteren Deckenschotter, qualitativ bedingt die Deckschichten der Älteren Deckenschotter für Ton- und Lehmabbau, untergeordnet Sand, sowie die Bereiche der anstehenden OSM für den Abbau von Sand und Ton. Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstandes im Bereich der Höhenrücken findet der Rohstoffabbau hier im Normalfall als Trockenabbau statt.

Der Planungsraum wird durch verschiedene Verkehrswege gequert (Staatstraße 2510, Kreisstraßen GZ 10 und GZ11, Konzenberger Straße/Dürrlauinger Straße). Er beinhaltet die Siedlungsgebiete von Dürrlauingen, Mindelaltheim und Mönstetten (Gemeinde Dürrlauingen), von Haldenwang, Konzenberg, Hafenhofen, Eichenhofen und Mehrenstetten (Gemeinde Haldenwang) sowie von Röfingen und Roßhaupten (Gemeinde Röfingen).

3.1.2 Bestehende Abbaubereiche/Lagerstätten

In den Geltungsbereichen aller drei Gemeinden wird Rohstoffabbau betrieben bzw. bestehen stillgelegte oder rekultivierte Abbauflächen, es handelt sich bei allen genehmigten Abbaustellen um Trockenabbau.

Die genaue räumliche Ausdehnung und der aktuelle Status der Abbauflächen wurden beim Landratsamt Günzburg abgefragt (Stand April 2017) und mit Informationen aus Genehmigungsbescheiden (eingesehen bei VG Haldenwang im Juli und Oktober 2017) ergänzt. Eine Zusammenstellung aller Abbaustellen in den Geltungsbereichen der sTFNP findet sich in der folgenden Tabelle:

Bestehende Abbauflächen im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr. LRA GZ	Bezeichnung	Gemeindegebiet	Betreiber	Art	Genehmigung	Grundstücke	Größe Abbaufläche	Stand der Ausbeutung/Rekultivierung	Folgenutzung
473	„Schelmen-grube“	Dürrlauingen	Gemeinde Dürrlauingen	Sandgrube (Trockenabbau)	Altrecht, keine Genehmigung bekannt, Rodungserlaubnis vom 17.02.1995	Flur-Nr. 220, Gemarkung Dürrlauingen	ca. 1,6 ha (Grundstücksfläche)	teilweise abgebaut; eingestellt seit ca. 15 Jahren wegen Natur-/Artenschutz	
388	Sandgrube „Mucken-berg“	Haldenwang	Gemeinde Haldenwang	Sandgrube (Trockenabbau)	urspr. Altrecht, Baugenehmigung vom 15.07.1997, Abtragungsgenehmigungen vom 19.09.2007, 10.01.2008, 29.05.2008 Abbau gemäß Genehmigungen befristet	Teilfläche Flur-Nr. 385, Gemarkung Konzenberg	ca. 2,7 ha	teilweise abgebaut (ca. 70 %) und verfüllt, Abbau/Verfüllung laufend	Wiederverfüllung mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub (Z1.1); Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen
579	Grube „Hafenhofen“	Haldenwang	Gemeinde Haldenwang	Sand-Kies-Lehmgrube (Trockenabbau), Deponie	Altrecht (bestätigt am 07.08.1997), Abtragungsgenehmigung vom 16.03.2016 (Wiederverfüllung), Rekultivierungsgenehmigung vom 12.12.2016	Flur-Nr. 145, Gemarkung Hafenhofen	ca. 1,5 ha (Grundstücksfläche)	vollständig abgebaut und verfüllt, Rekultivierung abgeschlossen	Verfüllung mit Z1.1-Material nach Eckpunktepapier, extensives Grünland
391	Sandgrube	Haldenwang	Roßhauptener Kies-Gesellschaft mbH, Fa. Reitenauer	Sandgrube (Trockenabbau)	urspr. Altrecht, Abtragungsgenehmigung vom 07.04.2008, 02.12.2016 Abbau gemäß Genehmigungen befristet	Flur-Nrn. 710, 710/1 und 710/2, Gemarkung Hafenhofen	ca. 2,5 ha (Grundstücksfläche)	teilweise abgebaut und verfüllt, Abbau/Verfüllung laufend	Wiederverfüllung mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub, Aufforstung (Laubmischwald)
598	Sandgrube	Haldenwang	Rudolf Baron Freiberger-Eisenberg (Eigentümer), Betrieb: Gebr. Merz	Sandgrube (Trockenabbau)	urspr. Altrecht, Baugenehmigung vom 20.01.1999	Teilfläche Flur-Nr. 215/11, Gemarkung Eichenhofen	ca. 1,8 ha	teilweise abgebaut und verfüllt, Abbau/Verfüllung laufend	Wiederverfüllung mit unbelastetem Bodenaushub und Abraum, Aufforstung (Laubmischwald) sowie Anlage Biotop (4 - 5 Kleingewässer)
627	Sandgrube	Haldenwang	Georg Bau-meister	Sandgrube (Trockenabbau)	Abtragungsgenehmigung vom 20.06.2002 und Folgebescheide	Flur-Nr. 21, Gemarkung Haldenwang	ca. 0,6 ha (Grundstücksfläche), teilweise bebaut	abgeschlossen und rekultiviert	Anlage Streuobstwiese

lfd. Nr. LRA GZ	Bezeichnung	Gemeindegebiet	Betreiber	Art	Genehmigung	Grundstücke	Größe Abbaufläche	Stand der Ausbeutung/Rekultivierung	Folgenutzung
491	Tongrube Roßhaupten/DK0-Boden- und Bauschuttdeponie Roßhaupten	Haldenwang und Röfingen	Roßhauptener Kies-Gesellschaft mbH (Abbau ursprünglich: Ziegelwerk Gundelfingen GmbH)	Lehm-, Kies- und Sandgrube (Trockenabbau), Boden- und Bauschuttdeponie (DK 0)	Baugenehmigung vom 17.09.1985, Abgrabungsgenehmigung vom 13.03.2002; Abbau gemäß Genehmigungen befristet Für Teilbereich der Tongrube (im Nord/Osten): Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss für Errichtung, Betrieb und Rekultivierung einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse 0 (DK0) vom 22.03.2016 (als Ersatz für genehm. Wiederverfüllung der Abgrabungsgenehmigung v. 2002); befristet auf 16 Jahre	Flur-Nr. 1140, Gemarkung Haldenwang, Flur-Nrn. 117, 117/1, 119 - 123, Gemarkung Roßhaupten, Flur-Nrn. 219 - 222, 228/2, Gemarkung Röfingen	Gesamtfläche Abbaugelände gem. Abgrabungsgenehmigung (Abbaufläche einschl. Abstands-/Betriebsflächen etc.): ca. 8,7 ha genehmigte Abbaufläche: ca. 6,4 ha Deponiefläche: ca. 5,0 ha	teilweise abgebaut (ca. 70 %; im Süden und Norden), Abbau im Osten laufend Verfüllung als DK0-Deponie laufend Gem. Auskunft Regionalverband Donau-Iller v. 13.12.2017 ist bei Beurteilung der Raumbedeutsamkeit die Gesamtfläche der genehmigten Tongrube Roßhaupten einzubeziehen, da die Nutzung als DK0-Deponie parallel zum Rohstoffabbau erfolgt und nach vorliegenden Unterlagen noch keine Teilfläche abschließend rekultiviert wurde.	Rekultivierung gemäß Abgrabungsgenehmigung 2002 durch Deponiegenehmigung 2016 ersetzt gem. Genehmigung Boden- und Bauschuttdeponie DK 0: Geländeauffüllung mit schwach geneigter Kuppe, Bepflanzung mit Extensivwiese und standortheimischen Hecken gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan

lfd. Nr. LRA GZ	Bezeichnung	Gemeindegebiet	Betreiber	Art	Genehmigung	Grundstücke	Größe Abbaufläche	Stand der Ausbeutung/Rekultivierung	Folgenutzung
492	Tongrube Roßhaupten, heute: Kalkschlammdeponie Kernkraftwerk Gundremmingen	Haldenwang und Röfingen	Abbau ursprünglich: Ziegelwerk Gundelfingen Deponie: Kernkraftwerke Gundremmingen Betriebsgesellschaft mbH Eigentümer aktuell: E.ON Kernkraft GmbH/RWE Power Aktiengesellschaft	Lehmgrube (Trockenabbau), Kalkschlammdeponie	Baugenehmigung vom 17.09.1985 Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss vom 23.06.1983	In GIS-Daten Landratsamt nur Flur-Nr. 228/1, Gemarkung Röfingen enthalten; PF Kalkschlammdeponie umfasst zusätzlich Flur-Nr. 1140/1 Gemarkung Haldenwang	ca. 8,2 ha (Gesamtfläche Grundstücke Flur-Nrn. 228/1 und 1140/1)	Abbau abgeschlossen , Deponie in Betrieb, Rekultivierung noch nicht vollständig abgeschlossen. Gem. Auskunft Regionalverband Donau-Iller v. 13.12.2017 ist bei Beurteilung der Raumbedeutsamkeit die Fläche der Kalkschlammdeponie nicht zu berücksichtigen, da die Nutzung als genehmigte Kalkschlammdeponie nicht mehr mit einer Rohstoffgewinnung verbunden ist.	Deponie: Feuchtbiotop (Teich), Grünland
527	Sandgrube	Röfingen	Lorenz Leitenmaier OHG	Sandgrube (Trockenabbau)	Baugenehmigung vom 26.07.1979 und Folgebescheide	Flur-Nr. 179, Gemarkung Röfingen	ca. 5,8 ha (Grundstücksfläche)	abgebaut und vollständig rekultiviert	Teilverfüllung, Landwirtschaft

3.2 Bestand und Genehmigungssituation (Trockenabbau) innerhalb der Konzentrationsflächen

Auf Grundlage einer Raumanalyse wurden im Plangebiet der Geltungsbereiche der drei Gemeinden insgesamt vier Konzentrationsbereiche für den Rohstoffabbau festgelegt. Die Bereiche befinden sich ausgehend von bestehenden Abbauflächen an insgesamt vier Standorten, die aktuell entweder landwirtschaftlich genutzt werden oder bewaldet sind.

Die in den sTFNP festgelegten Konzentrationsflächen umfassen neben den in der Raumanalyse ermittelten Konzentrationsbereichen auch die bestehenden Abbaustellen, da diese hinsichtlich der genehmigten Abbaufläche zum Teil noch nicht vollumfänglich ausgebeutet sind.

Die im Einzelnen vorhandenen Nutzungen und der Status der genehmigten Abbaustellen innerhalb der Konzentrationsflächen wird nachfolgend näher beschrieben. Die Bezeichnung der Konzentrationsflächen erfolgt analog zu den Konzentrationsbereichen der Raumanalyse als KF 1 bis KF 4.

3.2.1 Gemeinde Dürrlauingen

Im Gemeindegebiet von Dürrlauingen ist die Konzentrationsfläche KF 1 festgelegt, innerhalb derer sich die Ausgangssituation wie folgt darstellt:

Konzentrationsfläche KF 1:

Die inzwischen rekultivierte Sandgrube „Schelmengrube“ (Flur-Nr. 220, Gemarkung Dürrlauingen) liegt am Fuße eines Hangbereichs. Der Bereich der Abbaustelle ist weitgehend mit Gehölzen bewachsen, nach Süden wie auch nach Norden hin steigt das umliegende Gelände an. Es wird landwirtschaftlich genutzt, neben dominierendem Ackerbau findet auch Grünlandwirtschaft statt.

Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung in Bayern (LSK) sind die betroffenen Grundstücke im südlichen Talbereich als „Frischwiesen und Weiden“ einzustufen, im nördlichen oberen Teil des Geländerückens als „Ackerstandorte, die einen anspruchsvollen, intensiven und vielseitigen Ackerbau (z. B. Weizen, Gerste, Zuckerrüben und Mais) gestatten und hohe Erträge gewährleisten“.

Die Erschließung ist in südwestliche Richtung über die direkte Anbindung an die Staatsstraße St 2025 gewährleistet.

3.2.2 Gemeinde Haldenwang

Im Gemeindegebiet von Haldenwang sind die Konzentrationsflächen KF 2 und KF 3 festgelegt, innerhalb derer sich die Ausgangssituation wie folgt darstellt:

Konzentrationsfläche KF 2:

Die Sandgrube „Muckenberg“ (TF Flur-Nr. 385, Gemarkung Konzenberg) liegt innerhalb eines Waldgebietes, das dem LSG „Augsburg – Westliche Wälder“ angehört. Die Waldfläche schließt nördlich, westlich, südlich und nordöstlich an die Abbaustelle an. Nach Südosten schließt eine großflächige Lichtung an, die nicht dem LSG angehört und als Grün-

land bewirtschaftet wird. Gemäß LSK ist das Grundstück als „bedingt ackerfähiges Grünland“ einzustufen.

Von Nordwesten her erstreckte sich früher bereits eine Sandgrube (ca. 1950 – 1990; inzwischen rekultiviert und aufgeforstet), deren südlichste Ecke ca. 50 m nördlich des aktuell bestehenden genehmigten Abbaubereichs endete. Der Abbau in der alten Sandgrube wurde seinerzeit eingestellt, da der Transportverkehr nur über das Siedlungsgebiet von Konzenberg abgewickelt werden konnte.

Als Ersatz wurde der aktuell bestehende Abbau beantragt und genehmigt, von dem aus ein direkter Anschluss an die St 2025 ohne Durchfahrung des Siedlungsgebietes gegeben ist.

Abbau und sukzessive Verfüllung befinden sich in laufendem Betrieb. Als Folgenutzung ist die Wiederverfüllung mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub Z1.1 vorgesehen. Nach Verfüllung erfolgt eine Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen.

Konzentrationsfläche KF 3:

Die Sandgrube (Flur-Nr. 215/11, Gemarkung Eichenhofen) liegt innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes im LSG „Augsburg – Westliche Wälder“. Die Abbaustelle befindet sich im nördlichen Randbereich eines Höhenrückens, nach Norden hin fällt das Gelände ab, die Abbaustelle ist hier durch einen relativ schmalen Waldstreifen vom Hangbereich getrennt, der selbst landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Erschließung erfolgt Richtung Norden auf die Kreisstraße GZ10, das Siedlungsgebiet von Eichenhofen wird dabei im westlichen Randbereich tangiert.

Abbau und sukzessive Verfüllung befinden sich in laufendem Betrieb. Als Folgenutzung ist die Wiederverfüllung mit unbelastetem Bodenaushub und Abraum vorgesehen. Rekultivierungsziel sind die Aufforstung mit einem Laubmischwald und die Anlage von Kleingewässern.

Konzentrationsfläche KF 4:

Ein kleiner Teil der Konzentrationsfläche KF 4 liegt auf Haldenwanger Gemeindegebiet, der größte Teil jedoch auf Röfingener Gemeindegebiet. Die Gesamtbeschreibung findet sich daher im nächsten Kapitel.

3.2.3 Gemeinde Röfingen

Im Gemeindegebiet von Röfingen ist die Konzentrationsfläche KF 4 festgelegt. Ein kleiner Teil dieser Konzentrationsfläche liegt auf Haldenwanger Gemeindegebiet. Da sich der größte Teil aber im Gemeindegebiet von Röfingen befindet, wird die Fläche in ihrer Gesamtheit in diesem Kapitel beschrieben. Die Ausgangssituation stellt sich wie folgt dar:

Konzentrationsfläche KF 4:

Die Tongrube Roßhaupten liegt im nordwestlichen Anschluss an das Roßhauptener Siedlungsgebiet in einem weitläufigen Bereich der offenen Landschaft, die landwirtschaftlich genutzt wird. Gemäß LSK sind die Flächen allesamt als „Ackerstandorte, die einen anspruchsvollen, intensiven und vielseitigen Ackerbau (z. B. Weizen, Gerste, Zuckerrüben und Mais) gestatten und hohe Erträge gewährleisten“, einzustufen.

Die Tongrube Roßhaupten ist in zwei Bereiche unterteilt:

Der südwestliche Bereich (Flur-Nrn. 1140/1, Gemarkung Haldenwang; 228/1, Gemarkung Röfingen) wird aktuell als Kalkschlammdeponie des KKW Gundremmingen genutzt. Die Deponierung ist noch im Gange, im nördlichen Teilbereich ist die Fläche bereits rekultiviert. Nach Auskunft des Regionalverbands ist der gesamte Flächenkomplex bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit nicht zu berücksichtigen, da die Nutzung als Kalkschlammdeponie nicht mehr mit Rohstoffgewinnung verbunden ist. Rekultivierungsziel ist die Anlage einer Extensivwiese und die Bepflanzung mit standortheimischen Heckengehölzen.

Der „L-förmige“ Bereich im Norden und Osten (Flur-Nrn. 1140, Gemarkung Haldenwang; 117, 117/1, 119-123, Gemarkung Roßhaupten; 219-222, 228/2, Gemarkung Röfingen) wird teilweise als Boden- und Bauschuttdeponie für DK-0-Material genutzt. Die Nutzung als DK-0-Deponie findet allerdings parallel zum ebenfalls noch aktiven Rohstoffabbau statt. Da noch keine Teilfläche abschließend rekultiviert wurde, ist nach Auskunft des Regionalverbandes die Gesamtfläche zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit heranzuziehen (ca. 8,7 ha). Als Rekultivierungsziel nach Verfüllung ist die Anlage von Extensivgrünland und die Ausgestaltung eines Feuchtbiotops vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über die St 2510, wobei das Siedlungsgebiet von Roßhaupten tangiert wird.

4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

4.1 Vorgaben des Bayerischen Landesentwicklungsprogrammes (LEP)

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand vom 01.03.2018 sind die landesplanerischen Ziele und Grundsätze hinsichtlich des Oberzieles „Schaffung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen“ unter dem Leitprinzip der Nachhaltigkeit formuliert.

Die enthaltenen **Ziele** sind rechtsverbindlich und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Sie können nicht überwunden werden, lassen jedoch je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung.

Grundsätze sind dagegen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessungsausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des geltende LEP Bayern sind im Zusammenhang mit Rohstoffabbau zu berücksichtigen:

LEP 3 Siedlungsstruktur

- **LEP 3.1 Flächensparen**
 - (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.
 - (G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

- **LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot**
 - (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
 - (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn
 - auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstraßen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
 - (...)
 - von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden.
 - (...)

Berücksichtigung in vorliegender Planung

Der Weiterentwicklung der vorhandenen Nutzung Rohstoffabbau im Bereich der Riedellandschaft östlich des Mindeltals wird in angemessenem Umfang Raum eingeräumt unter Berücksichtigung insbesondere der ökologischen Besonderheiten. Der Rohstoffabbau ist standortgebunden, eine Anordnung im Außenbereich ist erforderlich, auch um immissionsschutzfachliche Aspekte zu berücksichtigen. Eine Konzentration erfolgt auf Standorte mit bereits bestehenden Abbauflächen.

LEP 5 Wirtschaft

- **LEP 5.1 Wirtschaftsstruktur**
 - (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.
- **LEP 5.2 Bodenschätze**
- **LEP 5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze**
 - (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.
- **LEP 5.2.2 Abbau und Folgefunktionen**
 - (G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
 - (G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.
 - (Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.
- **LEP 5.4 Land- und Forstwirtschaft**

- *LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen*
 - *(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*
- *LEP 5.4.2 Wald und Waldfunktionen*
 - *(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.*
 - *(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.*

Berücksichtigung in vorliegender Planung

Der Rohstoffabbau im Planungsraum fördert den regionalen bayerischen Mittelstand. Die planerische Steuerung der Abbauflächen begünstigt die Standortvoraussetzung einer funktionierenden Verkehrsanbindung. Durch die planungsrechtliche Steuerung und die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der gemeindeübergreifenden Gesamtkonzeption werden durch die Bündelung und Konzentration des Kiesabbaus auf geeignete Standortbereiche die Eingriffe so gering wie möglich gehalten. Die Festlegung einer landschaftlich und naturschutzfachlich sinnvollen Folgenutzung der Abbauflächen erfolgt auf Grundlage der Bauleitplanung nach dem Abschichtungsprinzip auf Genehmigungsebene.

Bei der räumlichen Abgrenzung der Konzentrationsflächen wird die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß landwirtschaftlicher Standortkartierung explizit berücksichtigt. Innerhalb von Waldgebieten werden keine neuen Abbaubereiche geschaffen; sofern zur Arrondierung bestehender Abbaubereiche Waldflächen betroffen sind, finden Erweiterungen nur in sehr begrenztem Maße statt.

LEP 7 Freiraumstruktur

- *LEP 7.1 Natur und Landschaft*
- *LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft*
 - *(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.*
- *LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche*
 - *(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzungen soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.*
- *LEP 7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume*
 - *(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen*
 - *Gewässer erhalten und renaturiert,*
 - *geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und*
 - *ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt*
 - *werden.*

- *LEP 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem*
 - *(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.*
 - *(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.*

Berücksichtigung in vorliegender Planung

Durch die vorausschauende gemeindeübergreifende Gesamtkonzeption wird der Rohstoffabbau gebündelt und in vier zusammenhängenden Standortbereichen unter Berücksichtigung von Vorbelastungen (bestehender Abbau, Verkehrswege) konzentriert. Der Naturraum der Riedellandschaft östlich des Mindeltals wird unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumnutzungsansprüche so gering wie möglich belastet, einer Zerschneidung des Naturraums wird durch die Ausweisung von zusammenhängenden Konzentrationsflächen entgegengewirkt.

4.2 Vorgaben des Regionalplans (RP) Donau-Iller

Der Regionalplan Donau-Iller konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes für den räumlichen Betrachtungsmaßstab der Region.

Für die Region Donau-Iller werden in der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans vom 11. Juli 2006 Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ dargestellt, die bei der Ausweisung neuer Abbauflächen zu beachten sind.

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) der geltenden Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel B IV 3.2 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ betreffen die vorliegende Planung:

RP B IV 3.2 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- *RP 3.2.1*
 - *(G) Die in der Region Donau-Iller vorkommenden oberflächennahen Bodenschätze wie Kies, Sand, Kalkstein, Mergelstein, Ton bzw. Lehm und Bentonit sollen für die Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit gesichert und bei Bedarf erschlossen werden.*
- *RP 3.2.2*
 - *(Z) Zur Deckung des Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen werden in der Region Donau-Iller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.*
 - *Z) Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind.*
 - *(Z) In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.*
 - *(Z) Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der fortgeschriebenen Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.*

- (Z) Zur Deckung des regionalen, und soweit erforderlich, überregionalen Bedarfs an Rohstoffen werden die nachfolgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt. Der großräumige Abbau von Rohstoffen soll sich auf diese Gebiete konzentrieren.
- RP 3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand
 - KS-GZ-7 nördlich Burgau (Stadt Burgau und Gemeinde Dürrlauingen)
- RP 3.2.5
 - (Z) Der Abbau von Bodenschätzen sowie die nachfolgende Rekultivierung sollen nach einem Gesamtkonzept für das einzelne Abbaugelände vorgenommen werden. Auf die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne soll unter Einbeziehung des Rekultivierungskonzeptes für die Region Donau-Iller hingewirkt werden.
 - (Z) Bei allen Abbaumaßnahmen soll unter Berücksichtigung der fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte auf die vollständige Ausbeutung der Lagerstätten bis zur größtmöglichen Abbautiefe hingewirkt werden.
 - (Z) Als Ausgleich für die ökologischen Beeinträchtigungen soll ein angemessenes Biotoppotenzial für den Naturhaushalt bereitgestellt werden. Die Bodenfunktionen sollen wiederhergestellt werden.
- RP 3.2.7
 - (Z) Insgesamt soll [bei der Rekultivierung der im Trockenabbau ausgebauten Abbaustellen] eine Geländemodellierung mit Wiederherstellung schützender Deckschichten bei Schaffung eines angemessenen Biotopanteils sowie einer der ursprünglichen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entsprechenden Nachfolgenutzung angestrebt werden. Zur Wiederherstellung der Deckschichten sind die ursprünglich vorhandenen Oberbodenmaterialien bevorzugt einzusetzen.

Berücksichtigung in vorliegender Planung

Intention des Regionalplanes ist es, den regionalbedeutsamen Rohstoffabbau auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. In der Regel wird Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Raumbedeutsamkeit zugemessen, wobei Abbauflächen in einem 400 m-Radius, die noch nicht rekultiviert sind, in ihrer Gesamtgröße mit einzurechnen sind.

In den Geltungsbereichen der sTFNP der drei beteiligten Gemeinden sind im aktuell gültigen Regionalplan der Planungsregion Donau-Iller keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oder die Sicherung von Rohstoffen vorhanden. Gemäß der beschriebenen Intention des Regionalplans sollen Rohstoffabbauflächen im Bereich der Geltungsbereiche die 10 ha-Grenze der überörtlichen Raumbedeutsamkeit daher nicht überschreiten. Die Konzentrationsflächen sind so abgegrenzt, dass jede Konzentrationsfläche (bestehende nicht rekultivierte Abbauflächen plus Erweiterungen) unterhalb dieser Grenzmarke bleibt. Aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung der Konzentrationsflächen bleibt diese Vorgabe auch unter Berücksichtigung von kumulativen Wirkungen gewahrt.

Sonstige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, die innerhalb oder im Umfeld der Geltungsbereiche der sTFNP bestehen, sind in nördlicher und südlicher Nachbarschaft der Geltungsbereiche die beiden Vorranggebiete für Windkraftanlagen „Gundremmingen-Dürrlauingen“ (nördlich) und „Scheppacher Forst“ (südlich). Innerhalb der Geltungsbereiche befindet sich großflächig das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 112 „Wälder und Talräume im [geplanten] Naturpark Augsburg-Westliche Wälder“.

Die beiden Vorranggebiete für Windenergienutzung werden durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau nicht beeinträchtigt, das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist – vorrangig durch die Umsetzung in Form des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – westliche Wälder“ in der Raumanalyse zur Ermittlung der Eignungsflächen entsprechend als Restriktionsfaktor berücksichtigt.

5 Bestehende Bauleitplanungen

Durch die sachlichen Teilflächennutzungspläne werden die allgemeinen rechtswirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden nicht geändert. Die Darstellungen der sachlichen Teilflächennutzungspläne (Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau) gelten gemeinsam mit den Darstellungen der rechtswirksamen Flächennutzungspläne. Nachfolgend ist der Stand der rechtswirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden im Bereich der Konzentrationsflächen und deren Umfeld beschrieben (vgl. hierzu auch die nachrichtliche Darstellung des rechtswirksamen FNP in der Plandarstellung).

5.1 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan Gemeinde Dürrlauingen

Die Gemeinde Dürrlauingen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 14.11.2002 mit Änderungen vom 25.11.2013.

Im Bereich der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau KF 1 und deren Umgebung stellt der FNP überwiegend „Landwirtschaftliche Nutzflächen“ dar. Die bestehende und bereits rekultivierte Sandgrube ist dargestellt als „Fläche für Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen“ und gleichermaßen als „Ablagerungen Ehemalige Mülldeponien“; im nordwestlichen Randbereich „Fläche für die Forstwirtschaft“. Westlich angrenzend befinden sich mehrere Bereiche „Markante Feldgehölze“.

Südlich der Konzentrationsfläche ist ein Graben als „Wasserfläche“ dargestellt, südöstlich verläuft die stillgelegte „Erdölpipeline mit Schutzstreifen Genua-Ingolstadt“ und eine „Hochspannungsfreileitung 110 kV mit Schutzstreifen“.

Das als „Wohnbauflächen“ dargestellte nächstgelegene Siedlungsgebiet befindet sich nördlich in ca. 350 m Entfernung.

5.2 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan Gemeinde Haldenwang

Die Gemeinde Haldenwang verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 30.10.1987 mit Änderungen bis 29.07.2011.

Im Bereich der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau KF 2 in der Gemarkung Konzenberg stellt der FNP „Flächen für die Forstwirtschaft“ dar; südlich und westlich angrenzend „Flächen für die Landwirtschaft“.

Südwestlich der Konzentrationsfläche ist eine Leitungstrasse dargestellt, „Unterirdische Leitung“ (Wasser).

Nächstgelegenes Siedlungsgebiet ist Konzenberg, dargestellt als „Wohnbaufläche“, ca. 150 m nördlich.

Im Bereich der Konzentrationsfläche KF 3, Gemarkung Eichenhofen ist die bestehende Abbaustelle dargestellt als „Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen“. Die Erweite-

rungsfläche der Abbaustelle und die Umgebung der Konzentrationsfläche sind dargestellt als „Flächen für die Forstwirtschaft“.

Das nächstgelegene Siedlungsgebiet, Eichenhofen, dargestellt als „Dorfgebiet“ liegt ca. 400 m nördlich.

Im Teilbereich der Konzentrationsfläche KF 4 auf Haldenwanger Gemeindegebiet stellt der FNP dar: „Landwirtschaftliche Nutzflächen“ und vereinzelt „Busch- und Baumgruppen“ (größter Anteil KF 4 s. FNP Gemeinde Röfingen).

5.3 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan Gemeinde Röfingen

Die Gemeinde Röfingen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 14.04.1994 mit Änderungen bis 18.07.2011.

Im Bereich der bestehenden Abbaufäche von Konzentrationsfläche KF 4 stellt der FNP dar: „Flächen für Abgrabungen mit anschließender Rekultivierung“, „Flächen für Aufschüttungen“, „Flächen für die Landwirtschaft“, „geplante Busch- und Baumgruppen“. Der bereits rekultivierte Teil wird von einer Freileitung gequert. Der Erweiterungsteil der Konzentrationsfläche ist dargestellt als „Flächen für die Landwirtschaft“.

Südlich an die Konzentrationsfläche angrenzend befindet sich „Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ und Siedlungsfläche, dargestellt als „Dorfgebiet“. Im südöstlichen Anschluss ist das Siedlungsgebiet als „allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.

Die restliche Umgebung ist dargestellt als „Flächen für Landwirtschaft“, westlich der Konzentrationsfläche verläuft eine weitere Leitung, dargestellt als „elektrische Freileitung mit Schutzzone“.

Die genehmigten Abbaustellen innerhalb der Konzentrationsfläche schließen zum Teil direkt an Siedlungsgebiet an, wobei eine randliche Eingrünung als Pufferstreifen fungiert. Die Erweiterungsfläche innerhalb der Konzentrationsfläche weist einen Abstand zum Siedlungsgebiet von Roßhaupten von ca. 450 m auf, zu einem südlich gelegenen Einzelanwesen im Außenbereich von 200 m.

5.4 Verbindliche Bauleitplanung

Bebauungspläne im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau bestehen in den Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen keine.

6 Städtebauliche Planung

6.1 Städtebauliches Gesamtkonzept/Raumanalyse

Der Flächennutzungsplan legt die gemeindlichen Zielvorstellungen für die Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet in ihren Grundzügen fest. Durch die Darstellung von Konzentrationsflächen in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan entsteht ein Planvorbehalt gegenüber privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB. Die Ausschlusswirkung für die Gebiete außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen im Geltungsbereich eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes setzt im Hinblick auf das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB voraus, dass die Gemeinde ein städtebaulich

motiviertes schlüssiges Gesamtkonzept entwickelt hat, das den Anforderungen hinsichtlich Darstellungstiefe und -dichte des Flächennutzungsplanes entspricht.

Die Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen haben als gemeinsames Gesamtkonzept und planerische Grundlage für die sachlichen Teilflächennutzungspläne eine Raumanalyse zum Rohstoffabbau im Bereich der Riedellandschaft östlich des Mindeltals im Gebiet der 3 Gemeinden durchgeführt. Die „Raumanalyse Eignungsflächen“ zu den sachlichen Teilflächennutzungsplänen „Rohstoffabbau östlich des Mindeltales“, Gemeinden Röfingen, Haldenwang und Dürrlauingen vom 07. Mai 2018 ist Bestandteil der Begründung der sachlichen Teilflächennutzungspläne (siehe Anlage).

In der Raumanalyse wurden in einem mehrstufigen Verfahren ausgehend von den wesentlichen Auswirkungen eines Rohstoffabbaus, den rechtlichen Vorgaben sowie den räumlichen Gegebenheiten innerhalb des Untersuchungsgebietes (Geltungsbereiche der sTFNP der drei Gemeinden) Ausschluss- und Restriktionsräume für den Rohstoffabbau östlich des Mindeltals abgegrenzt. Dabei wurden zum Beispiel bestehende und geplante Siedlungsflächen einschl. Mindestabstände zum Immissionsschutz, naturschutzfachlich bedeutsame Flächen inkl. Pufferzonen, Flächen mit besonderer ökologischer oder landschaftsgestalterischer Bedeutung, Flächen der Wasserwirtschaft, Infrastrukturanlagen sowie Bodendenkmäler als Ausschluss- bzw. Restriktions-Faktoren flächendeckend im Untersuchungsgebiet analysiert. Innerhalb der verbleibenden Suchräume wurden unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und bestehender Vorbelastungen sowie von Gunst-Faktoren wie Erschließung und Abbaupotential bzw. Anbindung an bestehende Abbaugelände potenzielle Eignungsflächen für künftigen Rohstoffabbau abgegrenzt. Die methodische Vorgehensweise ist in der Raumanalyse detailliert erläutert.

Im Ergebnis ermittelt die Raumanalyse innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt sechs potentielle Eignungsflächen (Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken), die zu vier jeweils zusammenhängenden Konzentrationsbereichen (KB 1 bis KB 4) aggregiert werden können. Davon befinden sich zwei Konzentrationsbereiche (KB 3 und 4) im Gemeindegebiet von Haldenwang und je ein Konzentrationsbereich im Gemeindegebiet von Dürrlauingen (KB 1) und im Gemeindegebiet von Röfingen (KB 4).

In einem aufeinander abgestimmten planerischen Abwägungsprozess haben die Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen beschlossen, diese in der Raumanalyse ermittelten Konzentrationsbereiche als Konzentrationsflächen (KF 1 bis KF 4) für den Rohstoffabbau in den jeweiligen sachlichen Teilflächennutzungsplänen darzustellen. Berücksichtigt wurde dabei das städtebauliche Erfordernis, dass dem Rohstoffabbau in jeder Gemeinde in substantiellem Umfang Entwicklungsraum zu gewähren ist.

6.2 Konzentrationsflächen für den Kiesabbau

Im gemeinsamen Planungsraum der drei Gemeinden werden in den sachlichen Teilflächennutzungsplänen insgesamt vier Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau dargestellt. Allen Konzentrationsflächen in den drei Gemeinden ist gemein, dass aufgrund des dort bereits bestehenden bzw. abgeschlossenen Abbaus eine grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Rohstoffabbaus aufgrund der vorhandenen Lagerstättenmächtigkeiten angenommen werden kann.

Die Festlegung der Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau in der gewählten Abgrenzung erfolgte auf Grundlage der Raumanalyse und Abwägung der jeweiligen Gemeinde aus folgenden Gründen:

6.2.1 Gemeinde Dürrlauingen

Konzentrationsfläche KF 1

Ausgehend von der ehemaligen inzwischen rekultivierten Sandgrube „Schelmengrube“ werden die östlich und nördlich angrenzenden Grundstücke (Flur-Nrn. 217 (Teilfläche), 218 und 221 (TF), alle Gemarkung Dürrlauingen) als Konzentrationsfläche KF 1 festgelegt. Durch die Tallage findet nur eine sehr geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt. Von Norden her (z. B. von den Gemeinden Dürrlauingen und Mindelaltheim aus) ist die Abbaustelle nicht einsehbar, von Süden her nur vom unmittelbar gegenüberliegenden Hang aus. Der direkte Anschluss an die ehemalige Abbaustelle ist hinsichtlich der zukünftigen Rekultivierung (z. B. Erweiterung der Aufforstungsfläche) sinnvoll.

Aufgrund der hohen Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden die beiden nördlichen Grundstücke Flur-Nrn. 221 und 217, Gemarkung Dürrlauingen nur in ihrem jeweiligen südlichen, als Grünland genutzten Teil als Konzentrationsfläche ausgewiesen und zusätzlich das östlich anschließende Grundstück Flur-Nr. 218. Die Konzentrationsfläche KF 1 umfasst somit insgesamt eine Fläche von ca. 4,7 ha (1,6 ha rekultivierte ehemalige Abbaustelle; 3,1 ha Erweiterung).

Der Transport kann in südwestliche Richtung über die direkte Anbindung an die Staatsstraße St 2025 erfolgen, es entsteht keine Beeinflussung von Siedlungsgebieten.

6.2.2 Gemeinde Haldenwang

Konzentrationsfläche KF 2

Durch die mit der Konzentrationsfläche KF 2 (Flur-Nr. 385 (TF), Gemarkung Konzenberg) erreichte Erweiterung des bestehenden genehmigten Abbaubereichs der Sandgrube „Muckenberg“, die noch nicht vollständig ausgebeutet ist, nach Nordwesten hin entsteht ein Lückenschluss zur alten inzwischen rekultivierten Sandgrube.

Durch den Anschluss der Erweiterungsflächen an die bestehende aktive Grube entfällt die damalige Problematik des Transportverkehrs durch das Siedlungsgebiet. Für den Transport können die für den aktiven Abbau genutzten Wege Richtung Nordwesten weiterverwendet werden, es ist ein direkter Anschluss an die St 2025 gegeben, das Siedlungsgebiet von Konzenberg wird nur am äußersten südlichen Rand tangiert.

Die Erweiterung in nordöstliche Richtung um eine weitere Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 385 bedeutet für das Landschaftsbild keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung, da der Bereich nach allen Seiten hin durch Wald abgeschirmt ist. Dazu trägt auch bei, dass das „zungenförmige“ Waldstück südlich der Erweiterungsfläche nicht mit in die Konzentrationsfläche einbezogen wird.

Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet kann unter Berücksichtigung der beschriebenen Standortgegebenheiten und im Sinne der optimalen Ressourcenausnutzung bei Rohstoffgewinnungsstätten gerechtfertigt werden. Das LSG ist an dieser Stelle durch die bestehende Grube (selbst ebf. innerhalb des LSG gelegen) bereits deutlich vorgeprägt, die Abschirmung der Abbaustelle durch umschließende Waldflächen bleibt ungemindert fortbestehen. Die Erweiterungsfläche wird zudem auf ca. 0,9 ha beschränkt, um den Eingriff weiter zu minimieren.

Am äußersten nordöstlichen Rand der bestehenden Abbaufäche innerhalb des Waldgebietes ist im ABSP ein landkreisbedeutsamer Artnachweis der Waldschnepfe verzeichnet

(2001). Die Waldschnepfe brütet bevorzugt in nicht zu dichten Laub- und Laubmischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Die Nester der bodenbrütenden Art befinden sich meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, etwa an Gräben oder Wegschneisen. Lichtungen und Randzonen sind für die Flugbalz wichtig.

Im direkten Umfeld der geplanten Erweiterung sind ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden. Die Art des Lebensraums am Rand des geschlossenen Baumbestandes geht nicht verloren, sondern wird nur räumlich weiter nach Osten verschoben. Auch Lichtungsflächen bleiben südöstlich des Abbaubereichs in ausreichendem Maße erhalten.

Die Konzentrationsfläche KF 2 umfasst damit insgesamt ca. 3,6 ha (2,7 ha bestehende Abbaufäche; 0,9 ha Erweiterung).

Konzentrationsfläche KF 3

Durch die Konzentrationsfläche KF 3 (Flur-Nr. 215/11, Gemarkung Eichenhofen) soll eine Arrondierung des bestehenden aktiven Abbaubereichs ermöglicht werden, die aber nur in der südöstlichen Ecke möglich ist. Aufgrund der Lage im LSG wird von einer größeren Flächenerweiterung abgesehen, auch um das LSG nicht auf längere Dauer mit Transportverkehr zu belasten.

Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild werden somit gering gehalten, da die Abbaustelle weiterhin komplett von Wald umschlossen ist.

Der Transport erfolgt über den auch bisher genutzten Transportweg Richtung Norden auf die Kreisstraße GZ10, das Siedlungsgebiet von Eichenhofen wird dabei im westlichen Randbereich tangiert.

Die Konzentrationsfläche KF 3 umfasst damit insgesamt ca. 2,7 ha (1,8 ha bestehende Abbaufäche; 0,9 ha Erweiterung).

Konzentrationsfläche KF 4

Ein kleiner Teil der Konzentrationsfläche KF 4 liegt auf Haldenwanger Gemeindegebiet, der größte Teil jedoch auf Röfingener Gemeindegebiet. Die Gesamtbeschreibung findet sich daher im nächsten Kapitel.

6.2.3 Gemeinde Röfingen

Konzentrationsfläche KF 4

Ein kleiner Teil dieser Konzentrationsfläche liegt auf Haldenwanger Gemeindegebiet. Da sich der größte Teil aber im Gemeindegebiet von Röfingen befindet, wird die Fläche in ihrer Gesamtheit in diesem Kapitel beschrieben.

Um außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Rohstoffgewinnung die 10 ha-Grenze der Raumbedeutsamkeit nicht zu überschreiten, steht ein maximales Erweiterungspotenzial von ca. 1,3 ha zur Verfügung.

Da sich die Abbaustelle in einer agrarisch geprägten Offenlandschaft ohne relevante Gehölzstrukturen befindet und weitgehend ebene Geländebeziehungen herrschen, stellt die Erweiterung der Tongrube eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Eine größere Erweiterung nach Norden hin ist daher zu vermeiden.

Es soll durch die Konzentrationsfläche KF 4 (Flur-Nr. 427, Gemarkung Röfingen) lediglich eine Arrondierung der bestehenden Abbaustelle erfolgen. Da dieser in Richtung Südosten und Südwesten Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen, ist eine leichte Erweiterung im Nordwesten auf das Grundstück Flur-Nr. 427 die geeignetste Alternative. Die Konzentrationsfläche KF 4 umfasst damit insgesamt ca. 9,4 ha (8,7 ha bestehende Abbaustelle; 0,7 ha Erweiterung).

Der Transport kann über die bisher genutzten Transportwege erfolgen. Die Anbindung an die St 2510 ist mit einer Beeinträchtigung des Roßhauptener Siedlungsgebietes verbunden, eine andere Verkehrserschließung ist nicht möglich.

7 Nachfolgenutzung

Durch die sachlichen Teilflächennutzungspläne erfolgt eine räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus im Bereich der Riedellandschaft östlich des Mindeltals in den Gemeindegebieten Dürrlaingen, Haldenwang und Röfingen. Festlegungen zur Art der Nachfolgenutzung bei Rohstoffabbauvorhaben innerhalb der Konzentrationsflächen werden durch die Flächennutzungspläne nicht getroffen. Eine Festlegung bleibt unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der relevanten fachlichen Belange der Genehmigungsebene vorbehalten.

Rohstoffabbau wird im Naturraum der Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten aufgrund des meist hohen Grundwasserflurabstands in der Regel im Trockenabbau betrieben. Vorgaben zur Verfüllung nach abgeschlossenem Abbau richten sich maßgeblich nach den „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Leitfaden zu den Eckpunkten“ (sog. Eckpunktepapier), StmUV, Fassung vom 09.12.2005.

Die Anforderungen gemäß Eckpunktepapier spiegeln sich auch in den Ausführungen des Regionalplans wider: „Befindet sich eine Trockenabbaustelle im Bereich besonders schutzwürdiger Grundwasservorkommen, ist eine Verfüllung nur mit dem Abraum der Lagerstätte oder mit den unverwertbaren Lagerstättenanteilen akzeptabel. Eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material ist hier aufgrund der nicht zu garantierenden Kontrolle des Verfüllmaterials aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Da nach dem Abbau meist nur noch eine geringmächtige, keine ausreichende Schutzfunktion des darunter liegenden Grundwassers gewährleistende Deckschicht verbleibt, kommt hier nur eine extensive Nachfolgenutzung in Frage, bei der keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können. Ansonsten ist beim Trockenabbau eine Wiederverfüllung oder zumindest eine Teilverfüllung mit grundwasserunschädlichem Material sinnvoll, um das Erscheinungsbild der gewachsenen Kulturlandschaft nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Im Übrigen ist auch hier auf einen angemessenen Anteil an Ausgleichsflächen für die Biotopentwicklung und als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt hinzuwirken“ (Regionalplan Donau-Iller, 3. Teilfortschreibung: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, 11.07.2006, S. 56 f.).

Zu berücksichtigen sind bei der Nachfolgenutzung auch die Darstellungen der rechtswirksamen Flächennutzungspläne als planerische Zielsetzung zu den Grundzügen der Art der Bodennutzung.

Für die genehmigten Abbaustellen innerhalb der Konzentrationsflächen KF 1-4 ist die folgende Nachfolgenutzung vorgesehen:

Abbaustelle innerhalb Konzentrationsfläche	Verfüllmaterial	Rekultivierung	Status
KF 1	unbekannt	Fläche weitgehend bewaldet	Altrecht, keine Genehmigung bekannt; Rodungserlaubnis vom 17.02.1995
KF 2	Örtlich anfallender Abraum, unverwertbare Lagerstättenanteile, unbedenklicher Bodenaushub Z-1.1	Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen	Ursprünglich Altrecht, Baugenehmigung vom 15.07.1997, Abtragungsgenehmigungen vom 19.09.2007, 10.01.2008, 29.05.2008
KF 3	Unbelasteter Bodenaushub, Abraum	Aufforstung mit Laubmischwald, Anlage von 4-5 Kleingewässern als Biotop	Ursprünglich Altrecht, Baugenehmigung vom 20.01.1999
KF 4	Kalkschlammdeponie KKW Gundremmingen	Extensivgrünland, Feuchtbiotop	Baugenehmigung vom 17.09.1985, abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss Kalkschlammdeponie vom 23.06.1983
	DK0-Boden- und Bauschuttdeponie Roßhaupten	Extensivwiese, standortheimische Hecken	Baugenehmigung vom 17.09.1985, Abtragungsgenehmigung vom 13.03.2002, abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss für Errichtung, Betrieb und Rekultivierung Boden- und Bauschuttdeponie DK0 vom 22.03.2016

Die Erweiterungsflächen im Bereich der Konzentrationsflächen sollen sich an den Rekultivierungszielen der genehmigten Abbauflächen orientieren. Eine Festsetzung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren.

8 Immissionsschutz

Gemäß Anforderung zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Juli 2003) kann die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Regel sichergestellt werden, wenn folgende Mindestabstände der Abbauflächen nicht unterschritten werden:

- zu reinen Wohngebieten: 300 m
- zu allgemeinen Wohngebieten: 200 m

- zu Mischgebieten: 150 m

Kumulative Wirkungen können die nötigen Abstände vergrößern, bei vorhandenen oder geplanten Abschirmungen können die Abstände im Einzelfall verringert werden.

Neben den Siedlungsgebieten sind auch Einzelanwesen im Außenbereich zu berücksichtigen, bei landwirtschaftlicher Nutzung werden sie meist Mischgebieten gleichgesetzt.

Hinsichtlich des Transportverkehrs ist zu vermeiden, dass an den Zufahrtsstraßen, insbesondere in Ortsdurchfahrten, durch den Transportverkehr eine wesentliche Verschlechterung der Verkehrslärmsituation eintritt. Eine Anbindung über Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ist daher möglichst zu vermeiden.

In Bezug auf Erholungsräume gelten vor allem Naturschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete (in Umsetzung Landschaftsschutzgebiete) und Naturparks als schutzwürdig, da sie als Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur besonders dem Bedürfnis nach Ruhe Rechnung tragen sollen. Bei freier Schallausbreitung erstrecken sich Störzonen von Abbaustellen bis zu einer Entfernung von 300 bis 400 m, wobei Belästigungen insbesondere bei geringen sonstigen Umgebungsgeräuschen auftreten.

Die Konzentrationsfläche KF 1 weist einen Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsfläche von 350 m auf. KF 2 liegt in 150 m Entfernung zum Siedlungsgebiet von Konzenberg und erfüllt damit den nötigen Abstand zur Kategorie „Mischgebiet“. Hierbei ist zu beachten, dass nahezu die komplette Abstandsfläche bewaldet ist und somit einen günstigen Pufferwirkung entfaltet. Die Konzentrationsfläche KF 3 weist einen Abstand zum Siedlungsgebiet von Eichenhofen von 400 m auf. Die genehmigten Abbaustellen innerhalb der Konzentrationsfläche KF 4 schließen zum Teil direkt an Siedlungsgebiet an, wobei eine randliche Eingrünung als Pufferstreifen fungiert. Die Erweiterungsfläche innerhalb der Konzentrationsfläche weist einen Abstand zum Siedlungsgebiet von Roßhaupten von ca. 450 m auf, zu einem südlich gelegenen Einzelanwesen im Außenbereich von 200 m.

Die ausgewiesenen Konzentrationsflächen halten damit, was die noch nicht genehmigten Bereiche angeht, die genannten Mindestabstände für den Lärmimmissionsschutz durchwegs ein. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden damit bei den ausgewiesenen Konzentrationsflächen die Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt. Bei einer künftigen Genehmigung von Abbauvorhaben sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Beurteilung der Anlagengeräusche heranzuziehen.

Bezüglich der Erschließung ist bei den Konzentrationsflächen KF 1 und KF 2 eine direkte Anbindung an die Staatsstraße 2025 ohne Durchfahrung von Siedlungsgebieten gegeben. Die Anbindung von KF 3 ist nur über die Kreisstraße GZ 10 möglich, aufgrund der kleinräumigen Erweiterungsfläche ist jedoch nicht von einer signifikanten Zunahme von LKW-Verkehr im Vergleich zur genehmigten Bestandssituation auszugehen. Die Anbindung von KF 4 erfolgt auf die St 2510, wobei das Siedlungsgebiet von Roßhaupten tangiert wird. Auch hier ist jedoch aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsfläche nicht von einer signifikanten Zunahme des Transportverkehrs auszugehen.

Die Beeinträchtigung von Erholungsräumen wird im folgenden Kapitel „Naturschutz/Landschaftspflege/Artenschutz“ behandelt.

9 Naturschutz/Landschaftspflege/Artenschutz

9.1 Naturraum und schutzwürdige Gebiete

Die Geltungsbereiche der sTFNP der drei Gemeinden liegen in der naturräumlichen Einheit der Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten. Diese ist gekennzeichnet durch flachwellige Riedelrücken des ehemaligen Aufschüttungsgebietes des Iller- und Lechgletschers, die durch breite, kastenförmige Schmelzwassertäler (wie das westlich an die Geltungsbereiche angrenzende Mindeltal) voneinander getrennt sind. Die Riedel selbst sind wiederum durch ein fein verzweigtes, autochthones Gewässernetz zergliedert. Die Hochplatten und Rücken der Riedel sind meist bewaldet, die Hänge ackerbaulich geprägt, in den Tälern besteht zumindest teilweise noch ein Nebeneinander von Grünlandwirtschaft und Ackerbau.

Innerhalb des Geltungsbereiches der sTFNP der drei Gemeinden sind die folgenden naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete und schutzwürdigen Flächen vorhanden:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Augsburg – westliche Wälder“
- Naturpark „Augsburg – westliche Wälder“
- Lebensraumabgrenzungen und Schwerpunktgebiete des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP), Landkreis Günzburg
- Artnachweise des ABSP, Landkreis Günzburg
- Flächen der amtlichen Biotopkartierung (BK): Flachland und nachrichtlich übernommene Waldbiotopie
- Flächen des amtlichen Ökoflächenkatasters (ÖFK)

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Günzburg (Stand 2001) sind die Wiesen in ebener Lage und mäßiger Hanglage durch Vielschnitt und Düngung stark nivelliert und an Arten verarmt. Die Wälder auf den Riedelrücken stellen sich größtenteils als strukturarme Fichtenforste ohne gegliederte Waldränder und -säume dar, wobei in den letzten Jahren zumindest im Staatsforst verstärkt versucht wird, durch die Einbringung von Laubgehölzen eine gewisse Durchmischung zu erreichen. Naturnahe Laubwaldbestände sind nur in Restbeständen erhalten geblieben.

Entlang der Bäche sind als Reste ehemaliger Wälder Erlen-Eschensäume bzw. Silberweidensäume erhalten geblieben, die zusammen mit den Hecken und Feldgehölzen der Talhänge den Hauptteil der Biotopfläche ausmachen. Insgesamt ist der Anteil an Biotopflächen entsprechend der hohen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsintensität gering.

Wichtigste Verbundachsen und Räume mit der besten Biotop- und Artausstattung innerhalb oder im näheren Umfeld der Geltungsbereiche sind die Täler der nach Norden fließenden mittleren und kleinen Fließgewässer, die im ABSP zum Teil als Schwerpunktgebiete des Naturschutzes festgelegt sind. In räumlicher Nähe zu den Geltungsbereichen befindet sich davon nur das Glöttal, das am östlichen Rand innerhalb des Gemeindegebiets von Haldenwang liegt. Desweiteren sind innerhalb der Geltungsbereiche mehrere lokal und regional bedeutsame Lebensräume gem. ABSP ausgewiesen (vgl. Übersichtspläne im Anhang der Raumanalyse).

Die Konzentrationsflächen selbst liegen weder im ABSP-Schwerpunktgebiet noch in gekennzeichneten ABSP-Lebensräumen. Auch biotopkartierte Bereiche der amtlichen Bio-

topkartierung Bayern (Flachland und nachrichtlich übernommene Waldbiotope) sind durch die Konzentrationsflächen nicht betroffen.

Was einzelne Artnachweise anbelangt, befindet sich eine relevante Meldung im Bereich der Konzentrationsfläche KF 2. Am äußersten nordöstlichen Rand der bestehenden Abbaufäche innerhalb des Waldgebietes ist im ABSP ein landkreisbedeutsamer Artnachweis der Waldschnepfe verzeichnet (Erfassungsdatum 2001). Die Waldschnepfe brütet bevorzugt in nicht zu dichten Laub- und Laubmischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Die Nester der bodenbrütenden Art befinden sich meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, etwa an Gräben oder Wegschneisen. Lichtungen und Randzonen sind für die Flugbalz wichtig.

Im direkten Umfeld der geplanten Erweiterung innerhalb der Konzentrationsfläche sind ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden. Die Art des Lebensraums am Rand des geschlossenen Baumbestandes geht nicht verloren, sondern wird nur räumlich weiter nach Osten verschoben. Auch Lichtungsflächen bleiben südöstlich des Abbaubereichs in ausreichendem Maße erhalten. Zudem erfolgt der Eingriff langsam und sukzessive, so dass genügend Anpassungszeit vorhanden ist.

Hinsichtlich schutzwürdiger Landschaftsbestandteile bzw. Erholungsflächen, grenzt die Konzentrationsfläche KF 1 östlich an das LSG „Augsburg – westliche Wälder“ an, KF 2 und 3 liegen innerhalb des LSG.

Das LSG dient gem. Verordnung des Bezirks Schwaben in erster Linie dem Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit sowie dem Zweck, die zur Erholung geeigneten Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt. Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Die an KF 1 angrenzenden Flächen des LSG werden – mit Ausnahme der rekultivierten bewaldeten ehemaligen Abbaustelle – landwirtschaftlich genutzt und bieten nur eine untergeordnete Erholungsfunktion. Die aufgeforstete ehemalige Abbaustelle dient zudem als Puffer in Richtung des südwestlichen gelegenen Bereichs des LSG. Die Erweiterungsflächen innerhalb der Konzentrationsflächen KF 2 und 3 wurden aufgrund ihrer Lage im LSG entsprechend kleinräumig als reine Arrondierung festgelegt, so dass ihre beeinträchtigende Wirkung die vorhandene Vorbelastung durch die bestehenden Abbaustellen nicht signifikant erhöht.

9.2 Eingriffe durch Rohstoffabbau

Rohstoffabbauvorhaben stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Je nach Einzelvorhaben fällt die Eingriffswirkung und -intensität sehr unterschiedlich aus, zudem können im Zuge der Rekultivierung bzw. Renaturierung nach abgeschlossenem Abbau durchaus wertvolle Lebensräume wieder oder neu entstehen.

Die Eingriffswirkungen sind dementsprechend gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben der Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu bilanzieren und in der Folge durch geeignete Maßnahmen wo möglich zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Die Festlegungen zu den erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu den konkreten Vorhaben zu treffen.

In Abhängigkeit der vom Abbauvorhaben betroffenen Biotoptypen bzw. -strukturen kann auf Genehmigungsebene die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich werden, in der ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen festzulegen sind.

Bei Berücksichtigung der Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und den artenschutzrechtlichen Gesetzesvorgaben auf Genehmigungsebene kann davon ausgegangen werden, dass ein Rohstoffabbau innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen grundsätzlich realisierungsfähig ist.

Durch die Darstellung der Konzentrationsflächen werden künftige Abbauvorhaben an bereits vorbelasteten Standorten gebündelt. Eingriffe im übrigen Natur- und Landschaftsraum werden damit vermieden.

10 Wald

Innerhalb der Konzentrationsflächen besteht Wald in der Gemeinde Dürrlauingen auf der bereits ausgebeuteten und rekultivierten Fläche innerhalb KF 1 und in der Gemeinde Haldenwang innerhalb der genehmigten Abbaustellen und im Bereich der Erweiterungsflächen innerhalb KF 2 und KF 3. Bei allen betroffenen Waldflächen handelt es sich um Bereiche, die gemäß Waldfunktionsplan der Region Donau-Iller als Wald mit besonderer Funktionalität gekennzeichnet sind.

Bei einem Eingriff in den Wald außerhalb der bereits genehmigten Abbauflächen wird eine Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 BayWaldG erforderlich. Die waldrechtlichen Belange sind im Genehmigungsverfahren bei künftigen Abbauvorhaben zu regeln.

11 Bodenschutz

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau wird keine Bodenversiegelung vorbereitet, bei Durchführung eines Abbauvorhabens innerhalb der Flächen sind Eingriffe in den Boden jedoch unvermeidlich.

Durch die Konzentrationsflächen im Bereich bereits bestehender Abbauflächen wird der Rohstoffabbau in den Gemeindegebieten räumlich auf Flächen konzentriert, die bereits einer gewissen Vorbelastung unterliegen. Damit werden flächenhafte Eingriffe in den Boden in bisher unbelasteten Bereichen des Planungsraums vermieden.

Trockenabbaustellen werden in der Regel nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert. Durch geeignete Maßnahmen kann der abgeschobene Oberboden nach sachgerechter Zwischenlagerung im Zuge der Rekultivierung wieder aufgebracht werden und steht somit wieder als Pflanzensubstrat zur Verfügung.

Bis zur tatsächlichen Durchführung eines Abbauvorhabens innerhalb der Konzentrationsflächen können die Flächen uneingeschränkt land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

12 Hochwasserschutz/Wasserwirtschaft

Die Geltungsbereiche der drei Gemeinden berühren insgesamt drei Trinkwasserschutzgebiete: „Schnuttenbacher Quellen“ (Gemeindegebiet Dürrlauingen), „Haldenwang“ (Gemeindegebiet Haldenwang) und „Röfingen“ (Gemeindegebiet Röfingen). Keines der drei Trinkwasserschutzgebiete liegt im Bereich einer ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau.

Bei den bestehenden Abbaustellen innerhalb der Konzentrationsflächen handelt es sich gänzlich um genehmigte Abbauvorhaben im Trockenabbauverfahren. Dementsprechend ist bei der künftigen Realisierung von Abbauvorhaben auch im Erweiterungsbereich innerhalb der Konzentrationsflächen davon auszugehen, dass kein Eingriff in den Grundwasserkörper erfolgt.

Oberirdische Fließgewässer sind nur im näheren Umfeld der Konzentrationsfläche KF 1 vorhanden. Hier verläuft südlich der Konzentrationsfläche und durch einen befestigten Wirtschaftsweg getrennt ein Entwässerungsgraben. Bei Einhaltung der nötigen Sicherheitsabstände erfolgt hier keine Beeinträchtigung; weder durch das Abbauvorhaben noch durch Transportverkehr.

Hochwassergefahrenflächen oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Bereich der Geltungsbereiche der sTFNP nicht vorhanden.

13 Erschließung/Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung der Konzentrationsflächen ist über bestehende befestigte Wirtschaftswege mit Anbindung an das höherrangige Straßennetz gesichert. Der Transportverkehr kann in der Regel über die Wege erfolgen, die auch für die bestehenden Abbaustellen im Bereich der Konzentrationsflächen genutzt werden bzw. genutzt worden sind.

Bei den Konzentrationsflächen KF 1 und KF 2 ist eine direkte Anbindung an die St 2025 ohne Durchfahrung von Siedlungsgebieten gegeben. Die Anbindung von KF 3 ist über die Kreisstraße GZ 10 möglich, aufgrund der kleinräumigen Erweiterungsfläche ist jedoch nicht von einer signifikanten Zunahme von LKW-Verkehr im Vergleich zur genehmigten Bestandssituation auszugehen. Die Anbindung von KF 4 erfolgt auf die St 2510, wobei das Siedlungsgebiet von Roßhaupten tangiert wird. Auch hier ist jedoch aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsfläche nicht von einer signifikanten Zunahme des Transportverkehrs auszugehen.

In Hinblick auf bestehende Leitungsnetze sind die Schutzbestimmungen und Auflagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu beachten.

14 Bodendenkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine konkreten Anhaltspunkte für Bodendenkmale im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen bekannt.

Westlich der Konzentrationsfläche KF 3 befindet sich das Bodendenkmal „Mittelalterlicher Burgstall“ (Status: Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert). Die Beeinträchtigung durch ein Abbauvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Nördlich der Konzentrationsfläche KF 4 im Bereich des Gemeindegebiets Haldenwang ist verlaufend in Ost-West-Richtung das Bodendenkmal „Straße der römischen Kaiserzeit“

verzeichnet (Status: Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert). Eine Beeinträchtigung durch ein Abbauvorhaben ist nicht zu erwarten.

Sollten beim Rohstoffabbau dennoch Bodenfunde angetroffen werden, sind diese gemäß Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) dem Landesamt Günzburg als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen, die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden können. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Die Lage der Bodendenkmäler und Vermutungsflächen im Planungsraum ist nachrichtlich in den sachlichen Teilflächennutzungsplänen dargestellt.

15 Umweltbericht

15.1 Einleitung

15.1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitplanung beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichts orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung (sachlicher Teilflächennutzungsplan).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

15.1.2 Kurzdarstellung der Planung

Zur Steuerung des Rohstoffabbaus (Sand/Kies, Ton/Lehm; im Folgenden nur als „Rohstoffabbau“ bezeichnet) im Bereich der Riedellandschaft östlich des Mindeltals stellen die Gemeinden Dürrlauringen, Haldenwang und Röfingen jeweils für sich einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau auf. Den aufeinander abgestimmten Plänen liegt eine gemeinsame Raumanalyse als Gesamtkonzeption zugrunde, um dem räumlichen Zusammenhang des Naturraums im Gebiet der drei Gemeinden Rechnung zu tragen.

Künftige Abbauvorhaben in diesem Bereich der Gemeindegebiete von Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen sollen dadurch auf diese Flächen räumlich konzentriert werden. Die Flächenausweisung steht einem Rohstoffabbau an anderer Stelle entgegen. Die Zulässigkeit von Abbauvorhaben innerhalb der Konzentrationsflächen obliegt den Genehmigungsverfahren konkreter Vorhaben.

Insgesamt werden vier Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau im gemeinsamen Planungsraum der drei Gemeinden ausgewiesen. Inhalte und Ziele der Planung sind detailliert in den vorangegangenen Kapiteln der Begründung der Bauleitplanung erläutert.

Da den sachlichen Teilflächennutzungsplänen der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen eine gemeinsame Planungskonzeption zugrunde liegt, wird das Ergebnis der Umweltprüfung für den Gesamttraum gemeinsam dargestellt.

15.1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Neben dem Baugesetzbuch als gesetzliche Grundlage der Bauleitplanung sind zu den maßgeblichen umweltbezogenen Belangen der Bauleitplanung verschiedene Fachgesetze zu beachten, z. B. Naturschutzgesetz, Waldgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz oder Denkmalschutzgesetz. Wesentliche Ziele dieser rechtlichen Grundlagen und deren Berücksichtigung sind in den folgenden Kapiteln der Begründung der Bauleitplanung dargestellt: „Immissionsschutz“, „Naturschutz/Landschaftspflege/Artenschutz“, „Wald“, „Bodenschutz“, „Hochwasserschutz/Wasserwirtschaft“, „Bodendenkmalschutz“.

Neben den fachgesetzlichen Grundlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten. Die wesentlichen die Planung betreffenden Ziele des Landesentwicklungsprogramm Bayern und des Regionalplanes Donau-Iller sind im Kapitel „Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ der Begründung dargestellt.

15.2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Durch die vorliegende Planung werden im Bereich der Riedellandschaft östlich des Mindeltals insgesamt vier Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau ausgewiesen. Nachfolgend ist das Basisszenario für die Bereiche der Konzentrationsflächen schutzgutbezogen beschrieben.

Schutzgut Mensch

Im Bereich der Erweiterungsflächen innerhalb der Konzentrationsflächen inkl. relevanten Umgebungsradius (vgl. Kapitel „Immissionsschutz“) befinden sich keine Wohnnutzungen. Bzgl. der bestehenden genehmigten Abbaubereiche innerhalb der Konzentrationsflächen befinden sich Wohnnutzungen zum Teil innerhalb des Wirkradius (KF 4).

Schallimmissionsvorbelastungen innerhalb der Konzentrationsflächen ergeben sich demnach entweder aus bestehenden Abbau- und/oder Verfüllaktivitäten oder der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung.

Vorbelastungen bzgl. Transportverkehr bestehen bei den Konzentrationsflächen KF 3 und 4, da für die Erschließung der bestehenden Abbaustellen Siedlungsgebiete tangiert werden.

Schutzwürdige Erholungsflächen werden beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Was die Biotoptypenausstattung anbelangt, herrschen in den Erweiterungsbereichen der Konzentrationsflächen land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen vor. Die bestehenden Abbaubereiche sind zum Teil bereits rekultiviert (KF 1, Teilfläche KF 4), zum Teil findet noch aktiver Abbau oder Verfülltätigkeit statt (KF 2, KF 3, Teilfläche KF 4).

Hinsichtlich schutzwürdiger Landschaftsbestandteile bzw. Erholungsflächen, grenzt die Konzentrationsfläche KF 1 östlich an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Augsburg – westliche Wälder“ an, KF 2 und 3 liegen innerhalb des LSG. Das LSG dient gem. Verordnung des Bezirks Schwaben in erster Linie dem Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit sowie dem Zweck, die zur Erholung geeigneten Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt. Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Sonstige Naturschutzgebiete, ABSP-Schwerpunktgebiete oder -Lebensräume sowie biotopkartierte Bereiche sind von den Konzentrationsflächen nicht betroffen.

Was einzelne Artnachweise anbelangt, befindet sich eine relevante Meldung im Bereich der Konzentrationsfläche KF 2. Am äußersten nordöstlichen Rand der bestehenden Abbaufäche innerhalb des Waldgebietes ist im ABSP ein landkreisbedeutsamer Artnachweis der Waldschnepfe verzeichnet (Erfassungsdatum 2001). Die Waldschnepfe brütet bevorzugt in nicht zu dichten Laub- und Laubmischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Die Nester der bodenbrütenden Art befinden sich meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, etwa an Gräben oder Wegschneisen. Lichtungen und Randzonen sind für die Flugbalz wichtig.

Schutzgut Boden und Fläche

Was den geologischen Untergrund anbelangt, stehen im Untersuchungsraum hauptsächlich und großflächig Ältere Deckenschotter an. Deren Deckschichten bestehen vorrangig aus Tonen und Lehmen, häufig in wechselnder Zusammensetzung und mit wechselnden Sandanteilen. In den Konzentrationsbereichen sind gemäß Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1:25.000) die folgenden Bodentypen vorhanden:

- KF 1: Braunerde aus Kiessand bis Kieslehm bis Lehmkies (Deckenschotter), zum Teil Prarendzina aus Carbonatschluff.
- KF 2: Braunerde aus Kiessand bis Kieslehm bis Lehmkies (Deckenschotter), zum Teil Parabraunerde und Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)
- KF 3: Braunerde aus Kiessand bis Kieslehm bis Lehmkies (Deckenschotter), Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)
- KF 4: Parabraunerde und Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)

Die vorhandenen Bodentypen und Bodenarten entsprechen den typischen Ausprägungen des Naturraums der Riedelrücken. Sie lassen grundsätzlich auf gute landwirtschaftliche Standortverhältnisse schließen.

In den bestehenden Abbaugruben innerhalb der Konzentrationsbereiche wird vor allem Sand (KF 1, 2, 3) und Ton (KF 4) abgebaut.

Schutzgut Wasser

Innerhalb der Geltungsbereiche der drei Gemeinden sind insgesamt drei Trinkwasserschutzgebiete vorhanden: „Schnuttenbacher Quellen“ (Gemeindegebiet Dürrlauingen), „Haldenwang“ (Gemeindegebiet Haldenwang) und „Röfingen“ (Gemeindegebiet Röfingen). Keines der drei Trinkwasserschutzgebiete liegt im Einflussbereich einer ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau.

Entsprechend der Abbauverfahren innerhalb der bestehenden Abbauflächen im Trockenabbau und der vorhandenen Bodenverhältnisse ist von einem hohen Grundwasserflurabstand auszugehen.

Oberirdische Fließgewässer sind nur im näheren Umfeld der Konzentrationsfläche KF 1 vorhanden. Hier verläuft südlich der Konzentrationsfläche und durch einen befestigten Wirtschaftsweg getrennt ein Entwässerungsgraben.

Hochwassergefahrenflächen oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Bereich der Geltungsbereiche der sTFNP nicht vorhanden.

Schutzgut Klima und Luft

Die mittlere Jahrestemperatur im Bereich der Riedellandschaft liegt bei ca. 8 °C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge bei ca. 800 mm.

Aufgrund der Ausprägungen als landwirtschaftlich genutzte oder bewaldete Flächen besitzen die Konzentrationsflächen eine allgemeine Bedeutung für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiete. Die vorhandenen noch aktiven Abbaustellen (KF 2, 3, 4) müssen hierbei einschränkend berücksichtigt werden.

Die Strömungsrichtung orientiert sich im Plangebiet allgemein an den Reliefstrukturen der kleinen Seitentäler und ist einerseits nach Westen in Richtung Mindeltal und andererseits nach Osten in Richtung Glöttal gerichtet.

Die Konzentrationsflächen stellen dabei – über ihre allgemeine Funktion hinaus – keine unmittelbar klimaaktiven Flächen als Frischluftlieferanten für direkt angrenzende Siedlungsflächen dar.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten ist gekennzeichnet durch flachwellige Riedelrücken des ehemaligen Aufschüttungsgebietes des Iller- und Lechgletschers, die durch ein fein verzweigtes, autochthones Gewässernetz zergliedert sind. Die Hochplatten und Rücken der Riedel sind meist bewaldet, die Hänge ackerbaulich geprägt.

Die Konzentrationsfläche KF 1 ist durch ihre Lage am Hangfuß bzw. in Tallage nur vom gegenüberliegenden Hang aus einsehbar. Von den im Norden liegenden Siedlungsgebieten bestehen keine Sichtbeziehungen.

Die Konzentrationsflächen KF 2 und 3 sind komplett von Wald umschlossen, so dass sie von außerhalb nicht eingesehen werden können.

Die Konzentrationsfläche KF 4 liegt in einem Bereich, der durch großflächige Landwirtschaft Offenlandcharakter besitzt. Die Fläche kann von allen Richtungen her eingesehen werden, der rekultivierte Bereich der bestehenden Abbaustelle ist mit einem Gehölzgürtel umrahmt.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine konkreten Anhaltspunkte für Bodendenkmale im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen bekannt.

Versorgungsleitungen sind in den noch nicht genehmigten Bereichen der Konzentrationsflächen und deren unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden (vorhandene Leitung in KF 4 betrifft Bereich, der bereits rekultiviert ist).

Bzgl. der forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit weisen die Konzentrationsflächen günstige Bedingungen auf.

15.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen

Innerhalb aller ausgewiesenen Konzentrationsflächen wurde oder wird bereits Rohstoffabbau betrieben. Die bisher nicht vom Abbau betroffenen Flächen innerhalb der Konzentrationsflächen werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Bei Durchführung eines Abbauvorhabens innerhalb der Konzentrationsflächen erfolgt daher ein Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft.

Festlegungen zur Art der Nachfolgenutzung der Abbaustellen werden durch die sachlichen Teilflächennutzungspläne nicht getroffen. Da es sich bei allen Abbauflächen um Rohstoffgewinnung im Trockenabbau handelt, ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Abbauflächen nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert bzw. renaturiert werden.

Nachfolgend ist die schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen dargestellt.

Schutzgut Mensch

Die Erweiterungsflächen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen weisen zu schützenswerten Nutzungen die erforderlichen Mindestabstände auf. Durch zukünftige Vorhaben in diesen Bereichen ist demnach eine schalltechnische Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen nicht zu erwarten.

Im Bereich der Konzentrationsfläche KF 4 ist durch die bestehende genehmigte Abbaustelle in der Nähe zu Wohnnutzungen eine deutliche Vorbelastung vorhanden. Durch die kleinräumig festgesetzte Arrondierung der bestehenden Abbaufläche ist nicht mit einer signifikanten Verstärkung der Beeinträchtigungen zu rechnen.

Was den Transportverkehr anbelangt, ergeben sich durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen KF 3 und 4 zusätzliche Fahrtbewegungen, die auch Siedlungsgebiete tangieren. Durch die kleinräumig festgesetzten Arrondierungen und damit die begrenzte Menge

an Rohstoff werden die zusätzlichen Transporte jedoch auf eine überschaubare Zeitspanne beschränkt bleiben. Im Vergleich zu den bestehenden Beeinträchtigungen ergeben sich keine zusätzlichen neuartigen Beeinträchtigungen, allerdings wird die Zeitspanne der Beeinträchtigungen verlängert.

Insgesamt können die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch als gering erheblich bewertet werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch künftige Rohstoffabbauvorhaben gehen die vorhandenen Lebensraumstrukturen innerhalb der Konzentrationsflächen verloren. Durch geeignete Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen können nach abgeschlossenem Abbau mindestens gleichwertige Lebensraumverhältnisse wiederhergestellt werden, so dass der Eingriff nur eine temporäre Wirkung entfaltet.

Aufgrund der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Konzentrationsflächen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Abbauflächen ist davon auszugehen, dass keine besonders wertvollen Biotopstrukturen und besonders geschützte Arten betroffen sind.

Für die Waldschnepfe, deren Vorkommen im Bereich der Konzentrationsfläche KF 1 nachgewiesen ist (ABSP-Meldung von 2001), stehen im direkten Umfeld der geplanten Erweiterung ausreichend Ausweichlebensräume zur Verfügung. Die Art des Lebensraums am Rand des geschlossenen Baumbestandes geht nicht verloren, sondern wird nur räumlich weiter nach Osten verschoben. Auch Lichtungsflächen bleiben südöstlich des Abbaubereichs in ausreichendem Maße erhalten. Zudem erfolgt der Eingriff langsam und sukzessive, sodass genügend Anpassungszeit vorhanden ist.

Drei Konzentrationsflächen tangieren das oder liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – westliche Wälder“. Die an KF 1 angrenzenden Flächen des LSG werden – mit Ausnahme der rekultivierten bewaldeten ehemaligen Abbaustelle – landwirtschaftlich genutzt und bieten nur eine untergeordnete Erholungsfunktion. Die aufgeforstete ehemalige Abbaustelle dient zudem als Puffer in Richtung des südwestlichen gelegenen Bereichs des LSG. Die Erweiterungsflächen innerhalb der Konzentrationsflächen KF 2 und 3 wurden aufgrund ihrer Lage im LSG entsprechend kleinräumig als reine Arrondierung festgelegt, so dass ihre beeinträchtigende Wirkung die vorhandene Vorbelastung durch die bestehenden Abbaustellen nicht signifikant erhöht. Zudem wirkt der Eingriff unter Voraussetzung einer Rekultivierung nach den Grundsätzen und Zielen der LSG-Verordnung auch hier nur temporär.

Durch die Darstellung der Konzentrationsflächen werden künftige Abbauvorhaben an bereits vorbelasteten Standorten gebündelt. Eingriffe im bisher unbeeinträchtigten Natur- und Landschaftsraum werden damit vermieden.

Unter Voraussetzung einer an naturschutzfachlichen Zielen ausgerichteten Rekultivierung bzw. Renaturierung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als gering erheblich eingestuft werden.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch Rohstoffabbau innerhalb der Konzentrationsflächen wird gewachsener Boden vollständig zerstört, die Bodenfunktionen gehen komplett verloren.

Trockenabbaustellen werden in der Regel nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert. Durch geeignete Maßnahmen kann der abgeschobene Oberboden nach sachgerechter Zwischenlagerung im Zuge der Rekultivierung wieder aufgebracht werden und steht somit wieder als Pflanzensubstrat zur Verfügung.

Durch die Konzentrationsflächen im Bereich bereits bestehender Abbauflächen wird der Rohstoffabbau in den Gemeindegebieten räumlich auf Flächen konzentriert, die bereits einer gewissen Vorbelastung unterliegen. Damit werden flächenhafte Eingriffe in den Boden in bisher unbelasteten Bereichen des Planungsraums vermieden.

Die möglichst effektive Ausbeutung abbauwürdiger Flächen trägt dazu bei, dass keine neuen Abbauflächen mit u.U. geringerer Abbaumächtigkeit und dadurch größerem Flächenverbrauch erschlossen werden müssen.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit mittlerer Erheblichkeit bewertet.

Schutzgut Wasser

Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands und Abbauverfahren im Trockenabbau ist eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch künftige Abbauvorhaben innerhalb der Konzentrationsflächen nicht zu erwarten. Vorgaben in Hinblick auf zulässiges Verfüllmaterial werden im jeweiligen Genehmigungsverfahren festgelegt.

Auswirkungen auf oberirdische Fließgewässer (betrifft nur KF 1) können durch Einhalten ausreichender Sicherheitsabstände vermieden werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können insgesamt als unerheblich bewertet werden.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die Realisierung zusätzlicher Abbauvorhaben innerhalb der Konzentrationsflächen wird durch den Verlust der natürlichen Vegetationsdecke, ggf. auch durch Rodungen das Kleinklima beeinflusst. Durch die bestehenden Abbauflächen ist allerdings eine deutliche Vorprägung vorhanden.

Nach abgeschlossenem Abbau und entsprechender Rekultivierung können die Abbauflächen ihre ursprüngliche Klimafunktion wieder erfüllen, der Eingriff wirkt also nur temporär.

Auf die im Plangebiet vorhandenen Strömungsverhältnisse wirken sich zusätzliche Abbauflächen nicht nachteilig aus.

Durch die Abbautätigkeit im Trockenabbau und den Materialtransport kann es vermehrt zu Staubemissionen kommen. Bei den Konzentrationsflächen KF 1 und 2 sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine schutzwürdigen Nutzungen im Bereich der Abbaufläche oder der Transportwege liegen.

Durch die zusätzlichen Abbauflächen innerhalb der Konzentrationsflächen KF 3 und 4 wird sich das Abbau- und Transportvolumen aufgrund der kleinräumigen Flächenfestsetzung nur leicht erhöhen, so dass hier keine Staub-Immissionsbelastungen zu erwarten sind, die im Vergleich zur Bestandssituation signifikant erhöht sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können mit geringer Erheblichkeit bewertet werden.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Durch Rohstoffabbau wird die Landschaft durch Einrichtungen und Maschinen des Abbaubetriebs sowie durch Lagerung von Abraum und Abbaumaterial technisch überprägt.

Bei entsprechender Rekultivierung der Abbaustellen sind diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeitlich auf die Dauer der Abbautätigkeit begrenzt.

Innerhalb der Konzentrationsfläche KF 1 wird durch einen neuerlichen Abbau ein als „neu“ empfundenes Landschaftselement erzeugt, da die bestehende Abbaufäche schon seit längerer Zeit rekultiviert und aufgeforstet ist. Die Sichtverbindungen aus der Umgebung auf die Konzentrationsfläche sind aufgrund der Topographie sehr eingeschränkt, so dass der Abbau nur aus unmittelbar in der Nähe gelegenen Bereichen wahrnehmbar ist.

Die Konzentrationsflächen KF 1, 2 und 3 sind alle durch aktive Abbaubereiche vorgeprägt. Eine kleinräumige Erweiterung führt hier zu keiner signifikant erhöhten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. KF 2 und 3 sind zudem durch geschlossene Waldgebiete eingeraht, so dass keine Sichtverbindungen auf umliegende Gebiete bestehen. Bei KF 4 tritt die Wirkung der kleinräumigen Erweiterung deutlich hinter die bestehende großflächige Abbaustelle zurück.

Unter Berücksichtigung einer an das Landschaftsbild angepassten Rekultivierung können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering erheblich bewertet werden.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Von den ausgewiesenen Konzentrationsflächen sind keine bekannten Bodendenkmäler betroffen. Sollten beim Rohstoffabbau dennoch Bodenfunde angetroffen werden, sind diese gemäß Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) dem Landesamt Günzburg als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen, die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Die konkreten Abgrenzungen der Konzentrationsflächen sind so gewählt, dass die hochwertigsten Flächen gemäß landwirtschaftlicher Standortkartierung der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Nach abgeschlossenem Abbau und Rekultivierung stehen die Flächen wieder einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zu Verfügung, der Eingriff wirkt also temporär.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter können als unerheblich bewertet werden.

Beschreibung und Bewertung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen

Aussagen zu bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im jeweiligen Plangenehmigungsverfahren getroffen, da hier konkretere Kenntnisse über die geplanten Nutzungen vorliegen. In der vorbereitenden Bauleitplanung können hierzu noch keine fundierten Aussagen getroffen werden.

15.4 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen analysiert worden. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, sodass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung.

Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Einzelwirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen

Zusätzlich zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Bereich der Konzentrationsflächen und deren maßgebender Umgebung sind aktuell keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

15.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen sind erforderlich, um planungsbedingte Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Eine Konkretisierung und ggf. einzelfallangepasste Erweiterung der Maßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Plangenehmigung.

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau in ausreichendem Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen • Begrenzung der Flächengröße der Erweiterungsflächen, um Dauer des Transportverkehrs zu limitieren

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Neuausweisung von Konzentrationsflächen im Bereich schutzwürdiger Gebiete • Innerhalb Landschaftsschutzgebiet nur kleinflächige Arrondierungen bestehender genehmigter Abbauflächen • Konzentration von Abbaustellen auf Standorte mit Vorbelastung • Rekultivierung/Renaturierung der Abbaustellen mit naturschutzfachlicher Zielrichtung
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Optimale Ausnutzung bestehender Abbaustellen, um Neuausweisungen zu vermeiden • Zwischenlagerung von Oberboden und Wiedereinbau im Zuge der Rekultivierung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederverfüllung nur mit zugelassenem Verfüllmaterial (gem. Genehmigungsbescheid) • Einhalten von Sicherheitsabständen zu Oberflächengewässern
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellen der ursprünglichen Klimafunktion durch geeignete Rekultivierung
Orts- und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration von Abbaustellen auf Standorte mit Vorbelastung • Rekultivierung der Abbaustellen unter Berücksichtigung des bestehenden Landschaftsbildes
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Wiedernutzbarmachung der Abbauflächen für land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung nach abgeschlossenem Abbau

Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild müssen, sofern sie nicht vermeidbar oder minimierbar sind, ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Größenordnung des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs lässt sich erst im Rahmen der konkreten Abbauplanung im Genehmigungsverfahren für das jeweilige Rohstoffabbauvorhaben bestimmen. Ausgleichsflächen sollen vorrangig innerhalb der jeweiligen Plangebiete der Vorhaben vorgesehen werden. Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen zur Nachfolgenutzung des Kiesabbaus können in der Regel als Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

15.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl und Abgrenzung der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau erfolgte auf Grundlage einer gemeinsamen Raumanalyse für den Planungsraum in den Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen (siehe Anlage zur Begründung).

Im Rahmen der Raumanalyse wurde der gesamte Planungsraum anhand von Ausschluss- und Restriktions- sowie Gunst-Faktoren analysiert und Eignungsflächen wurden ermittelt. Darauf aufbauend wurden in einem aufeinander abgestimmten planerischen Abwägungsprozess der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen die vier Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau in der gewählten Abgrenzung für die Darstellung in den jeweiligen sachlichen Teilflächennutzungsplänen ausgewählt.

Es kann daher konstatiert werden, dass sich im Planungsraum keine anderweitigen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen befinden, die mit deutlich günstigeren Auswirkungen auf die Umwelt verbunden wären.

15.7 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorhandenen und künftig geplanten Nutzungen innerhalb der Konzentrationsflächen und deren Umgebung nicht zu erwarten.

15.8 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ.

Kenntnisse zu den geologischen und naturschutzfachlich relevanten Verhältnissen im Planungsraum liegen aus verschiedenen Untersuchungen und Vorhaben im Planungsraum vor.

Aufgrund des Betrachtungsmaßstabes der vorbereitenden Bauleitplanung liegen der Umweltprüfung keine fachlichen Untersuchungen zu verschiedenen Umweltbelangen zugrunde. Detaillierte Untersuchungen zur konkreten Ermittlung einzelfallbezogener Umweltauswirkungen und Festlegung von detaillierten Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind bei Bedarf auf Genehmigungsebene durchzuführen.

15.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sollen die Überwachung von erheblichen und insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sicherstellen. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sollen dadurch frühzeitig ermittelt werden, um den Gemeinden die Möglichkeit zu verschaffen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt bei den Gemeinden.

Da der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat er keine unmittelbaren Auswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können. Monitoringmaßnahmen sind erst sinnvoll, wenn ein Ab-

bauvorhaben tatsächlich durchgeführt wird. Festlegungen sind daher im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu treffen.

15.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen werden Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau (Kies/San, Ton/Lehm) im Bereich der Riedellandschaft östlich des Mindeltals dargestellt.

Ziel ist es, künftige Abbauvorhaben zu steuern, räumlich zu konzentrieren und in Bereichen außerhalb der Konzentrationsflächen auszuschließen. Hierzu werden insgesamt vier Konzentrationsflächen im Gebiet der drei beteiligten Gemeinden ausgewiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Sach- und Kulturgüter inkl. Wechselwirkungen betrachtet und bewertet.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering
Boden und Fläche	mittel
Wasser	unerheblich
Klima/Luft	gering
Orts- und Landschaftsbild	gering
Sach- und Kulturgüter	unerheblich

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der weiterführenden Planungsebenen ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

16 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Krumbach
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Krumbach
- 4 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 5 Bayerischer Bauernverband, Günzburg
- 6 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., München
- 7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung - BQ, München
- 8 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Abteilung 10, Referat 105 Bodenschätze, Hof
- 9 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Günzburg, Pfaffenhofen
- 10 DB Services Immobilien GmbH, München

- 11 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 12 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 13 Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm
- 14 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg, Herrn Uano
- 15 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- 16 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 403 (Bauabteilung)
- 17 Lechwerke AG Augsburg
- 18 Markt Jettingen-Scheppach
- 19 Markt Offingen
- 20 Naturpark Augsburg Westliche Wälder e. V.
- 21 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 22 Regionalverband Donau-Iller
- 23 schwaben netz gmbh
- 24 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 25 Stadt Burgau
- 26 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach

17 Anlagen

Raumanalyse Eignungsflächen zu sachlichen Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau östlich des Mindeltales“, Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen vom 7. Mai 2018

18 Bestandteile der sachlichen Teilflächennutzungspläne

Gemeinde Dürrlauingen:

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau östlich des Mindeltales“, Dürrlauingen, Vorentwurf vom 24. Juli 2018

Gemeinde Haldenwang:

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau östlich des Mindeltales“, Haldenwang, Vorentwurf vom 24. Juli 2018

Gemeinde Röfingen:

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau östlich des Mindeltales“, Röfingen, Vorentwurf vom 24. Juli 2018

Gemeinsam:

Begründung vom 24. Juli 2018

19 Verfasser

Team Regionalplanung/Landschaftsplanung

Krumbach, 24. Juli 2018

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Wolpert

B.Sc. Geogr. Siegmund

Dürrlauingen, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister

Haldenwang, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister

Röfingen, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister